



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. November 2019
(OR. en)

13871/19

ECOFIN 973
ENV 910
CLIMA 293
FIN 720

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	8. November 2019
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Klimaschutzfinanzierung
	– Schlussfolgerungen des Rates zur Klimaschutzfinanzierung (8. November 2019)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur Klimaschutzfinanzierung, die der Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner 3725. Tagung vom 8. November 2019 in Brüssel angenommen hat.

Schlussfolgerungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) zur Klimaschutzfinanzierung (2019)**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION**

1. BETONT, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten entschieden für eine eilige und hohen Zielen genügende Durchführung des Pariser Übereinkommens eintreten; BEGRÜßT die Annahme von operativen Bestimmungen, die im Klimapaket von Katowice enthalten sind, sowie die Ergebnisse des VN-Forums für Entwicklungsfinanzierung 2019, und HEBT die Synergien zwischen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, der Aktionsagenda von Addis Abeba und dem Pariser Übereinkommen HERVOR;
2. ERKLÄRT ABERMAL, dass bei den im Pariser Übereinkommen festgelegten langfristigen Zielen, insbesondere die Finanzmittelflüsse mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung in Einklang zu bringen, wie dies den Feststellungen des Sonderberichts des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen über die Erderwärmung um 1,5 °C entspricht, rasch handfeste Fortschritte erzielt werden müssen; BEGRÜßT in diesem Zusammenhang die internationale Verpflichtung, die gemeinsamen Fortschritte im Wege der weltweiten Bestandsaufnahme gemäß dem Pariser Übereinkommen zu bewerten, und UNTERSTREICHT zugleich, dass raschere Fortschritte in Richtung auf das langfristige Finanzierungsziel erforderlich sind, um die langfristigen Minderungs- und Anpassungsziele des Pariser Übereinkommens zusammen mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung zu erreichen; HEBT HERVOR, wie wichtig es ist, die Anstrengungen zu verstärken, um nachhaltige Investitionen durch Mobilisierung von privaten Finanzmitteln zu ermöglichen, und BEGRÜßT die Initiativen des Privatsektors hinsichtlich der nachhaltigen Finanzierung und der CO₂-Neutralität; BETONT, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten derzeit Schritte unternehmen, um die Finanzmittelflüsse mit einer CO₂-armen und klimaresilienten Entwicklung in Einklang zu bringen, unter anderem durch den EU-Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums; BEGRÜßT in diesem Zusammenhang die jüngsten Entwicklungen in der EU, insbesondere bei den laufenden Arbeiten in Bezug auf eine EU-Taxonomie für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, eine freiwillige Norm für grüne Anleihen, neue Rechtsvorschriften zu zwei neuen Kategorien von Referenzwerten für CO₂-arme Investitionen (EU-Referenzwerte für den Klimaschutz) und zu den Angaben im Zusammenhang mit nachhaltigen Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken; BEGRÜßT darüber hinaus weitere Initiativen auf nationaler und internationaler Ebene, wie das jüngst ins Leben gerufene Bündnis von Finanzministern für Klimaschutz und die Internationale Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen;

3. BETONT, dass eine Bepreisung von CO₂-Emissionen und eine schrittweise Einstellung umweltschädlicher und wirtschaftlich ineffizienter Subventionen wichtige Bestandteile der Rahmenbedingungen sind, die eine Verlagerung der Finanzmittelflüsse hin zu klimaneutralen und nachhaltigen Investitionen begünstigen, einen fairen Übergang zur Klimaneutralität unterstützen und klimafreundliche Lösungen für die Bekämpfung des Klimawandels voranbringen; BEGRÜßT und UNTERSTÜTZT in diesem Zusammenhang i) Initiativen zur Bepreisung von CO₂-Emissionen, einschließlich Initiativen für den Aufbau von Kapazitäten in Entwicklungsländern, ii) die Nutzung interner CO₂-Preise seitens der Unternehmen und Finanzinstitute, einschließlich multilateraler und sonstiger Entwicklungsbanken, sowie iii) Initiativen für die schrittweise Einstellung umweltschädlicher und wirtschaftlich ineffizienter Subventionen und für den raschen Abbau der öffentlichen und privaten Finanzierung emissionsintensiver, umweltschädlicher Projekte und Vermögenswerte; HEBT insbesondere die Vorteile HERVOR, die sich aus der Festlegung eines CO₂-Preises und der durchgängigen Einbeziehung von Klimaschutzmaßnahmen in nationale Haushalts- und Planungsprozesse ergeben; SAGT ZU, mit allen Vertragsparteien zusammenzuarbeiten, um solide Regeln für die internationalen CO₂-Märkte zu entwickeln (Artikel 6 des Pariser Übereinkommens);
4. BETONT das Engagement für hohen Zielen genügende Klimaschutzmaßnahmen im nächsten EU-Haushalt 2021-2027 in allen Bereichen, einschließlich der externen Zusammenarbeit, wobei der Wichtigkeit anderer politischer Ziele der EU Rechnung getragen wird; UNTERSTREICHT die Notwendigkeit, die Mittel wirksam und effizient einzusetzen, um die Durchführung des Pariser Übereinkommens und die Umsetzung der von den Vertragspartien des VN-Klimaübereinkommens (UNFCCC) bestimmten, national festgelegten Beiträge zusammen mit der Agenda 2030 und ihren Zielen für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen; BETONT, wie wichtig es ist, dass eine Koordinierung mit ähnlichen Maßnahmen der Mitgliedstaaten und anderer wichtiger internationaler Geber erfolgt und dass die Mobilisierung von Mitteln für den Klimaschutz aus verschiedenen Quellen verstärkt wird;
5. HEBT HERVOR, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten weiterhin entschlossen sind, die Mobilisierung internationaler Finanzmittel für den Klimaschutz zu verstärken und damit zum kollektiven Ziel der Industrieländer beizutragen, gemeinsam ab 2020 bis 2025 jährlich 100 Mrd. USD im Kontext sinnvoller Eindämmungsmaßnahmen sowie einer transparenten Umsetzung zu mobilisieren, was mithilfe einer Vielzahl verschiedener Quellen, Instrumente und Wege geschehen soll; BEGRÜßT die bisherigen Fortschritte, die darin bestehen, dass die Beiträge der EU und ihrer Mitgliedstaaten sich seit 2013 mehr als verdoppelt haben und 20 Mrd. EUR jährlich übersteigen, und HEBT HERVOR, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten nach wie vor den größten Teil der öffentlichen Finanzmittel für den Klimaschutz zugunsten der Entwicklungsländer beitragen, auch für die multilateralen Klimafonds, und dass sich ihr Beitrag zur Klimaschutzfinanzierung 2018 auf 21,7 Mrd. EUR belief¹; FORDERT die anderen Industrieländer NACHDRÜCKLICH AUF, ihre Beiträge zur Klimaschutzfinanzierung weiter aufzustocken; BEGRÜßT das Ergebnis der Konferenz in

¹ In diesem Betrag sind die von den Mitgliedstaaten nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 gemeldeten Mittel für die Klimaschutzfinanzierung aus öffentlichen Haushalten und die Mittel von anderen Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen enthalten. Außerdem sind darin Mittel in Höhe von 2,65 Mrd. EUR für die Klimaschutzfinanzierung aus dem EU-Haushalt und dem Europäischen Entwicklungsfonds sowie 2,97 Mrd. EUR an Mitteln der Europäischen Investitionsbank enthalten.

Paris über die abschließende Wiederauffüllung des globalen Klimaschutzfonds und TRITT für einen erfolgreichen Abschluss des Wiederauffüllungsprozesses EIN;

6. ERKLÄRT ABERMALS, dass die öffentliche Klimaschutzfinanzierung weiterhin eine wichtige Rolle für den Klimaschutz spielen wird und UNTERSTREICHT zugleich, dass der Großteil der Mittel, die den Übergang zu einer klimaneutralen und klimaresistenten Weltwirtschaft ermöglichen sollen, aus nationalen und privaten Quellen kommen muss und dass diesbezüglich weitere Anstrengungen erforderlich sind; UNTERSTREICHT in diesem Zusammenhang, dass öffentliche Gelder gezielter eingesetzt werden müssen, um Finanzmittel des Privatsektors für Minderungs- und Anpassungsmaßnahmen wirksamer und effizienter zu mobilisieren, und dass es notwendig ist, günstige Rahmenbedingungen zu schaffen;
7. NIMMT den auf der COP 24 ergangenen Beschluss zur Kenntnis, im Einklang mit Artikel 9 Absatz 3 des Pariser Übereinkommens vor 2025 auf Grundlage des Ziels von 100 Milliarden US-Dollar pro Jahr ein neues kollektives quantifiziertes Ziel festzulegen; dies soll im Rahmen sinnvoller Minderungsmaßnahmen und einer transparenten Umsetzung und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Prioritäten der Entwicklungsländer erfolgen; BEKRÄFTIGT, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten entschlossen sind, sich an diesen Beratungen zu beteiligen, die im November 2020 beginnen werden; UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, eine größere Vielfalt von Finanzierungsquellen und ein breiteres Spektrum von Geldgebern zu haben und das neue Ziel in einem Kontext festzulegen, in dem die globalen Finanzmittelflüsse mit den Zielen des Pariser Übereinkommens in Einklang zu bringen sind, und weist zugleich auf die Verbindungen zur Aktionsagenda von Addis Abeba zur Entwicklungsfinanzierung hin; WEIST DARAUF HIN, dass bei der Klimaschutzfinanzierung eine ergebnisorientierte Perspektive erforderlich ist, damit mit den bereitgestellten und mobilisierten Finanzmitteln die größtmögliche Wirkung erzielt wird;
8. ERSUCHT die multilateralen Entwicklungsbanken sowie die nationalen und regionalen Entwicklungsbanken NACHDRÜCKLICH, die Maßnahmen darzulegen, die sie unternehmen, um ihre Portfolios mit dem Pariser Übereinkommen abzustimmen und ihre klimaschutzbezogenen Investitionen – ausgehend von den erheblichen Fortschritten im Jahr 2018 – weiter aufzustocken und dabei ihre Ressourcen innovativer und wirksamer einzusetzen, um noch mehr private Finanzmittel zu mobilisieren und die Vereinbarkeit neuer Projekte mit dem Pariser Übereinkommen sicherzustellen; BEGRÜßT die erheblichen Fortschritte, die die multilateralen Entwicklungsbanken seit der Annahme des Pariser Übereinkommens in dieser Richtung erzielt haben, und RUFT diejenigen, die dies noch nicht getan zu haben, DAZU AUF, sich ehrgeizige Ziele für die Finanzierung des Klimaschutzes für die Zeit nach 2020 zu stecken; BEGRÜßT das Streben der Europäischen Investitionsbank-Gruppe, ihren Beitrag zum Klimaschutz und zur ökologischen Nachhaltigkeit zu steigern; UNTERSTREICHT, wie wichtig eine Unterstützung der

Durchführung langfristiger Klimastrategien in Entwicklungsländern ist; BEGRÜßT die Ankündigungen der multilateralen Entwicklungsbanken und der nationalen und regionalen Entwicklungsbanken, die auf eine Abstimmung ihrer Tätigkeiten mit den Zielen des Pariser Übereinkommens abstellen, und ERWARTET MIT INTERESSE die Berichterstattung der multilateralen Entwicklungsbanken über Fortschritte bei ihrem gemeinsamen Ansatz auf der COP 25 der UNFCCC in Madrid, Spanien; EMPFIEHLT den multilateralen Entwicklungsbanken in diesem Zusammenhang, eine verantwortungsvolle Investitionspolitik zu verfolgen und die Finanzierung von Vorhaben im Bereich fossiler Brennstoffe – insbesondere von Vorhaben, bei denen feste fossile Brennstoffe verwendet werden – unter Berücksichtigung des Bedarfs unserer Partnerländer auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung und Energie einschließlich Energieversorgungssicherheit schrittweise einzustellen;

9. BEGRÜßT die fortgesetzten Bemühungen um eine Verstärkung der Anpassungsmaßnahmen und eine Steigerung der Mittel für deren Finanzierung, um die Klimaresilienz und die nachhaltige Entwicklung voranzubringen, und ERKENNT AN, dass diesbezüglich weitere Fortschritte erforderlich sind; HEBT HERVOR, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die größten Geldgeber für die Zwecke der Anpassung an den Klimawandel sind und ihre Beiträge noch steigern werden, vor allem in den Ländern, die den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels besonders ausgesetzt sind und erhebliche Kapazitätsengpässe haben; ERKENNT in diesem Zusammenhang AN, dass öffentliche Finanzmittel für die Anpassung und die Unterstützung der den nachteiligen Auswirkungen besonders ausgesetzten Länder und deren besonders schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer, eine wichtige Rolle spielen; NIMMT die positiven Entwicklungen bei der Beteiligung des Privatsektors an Maßnahmen für die Anpassung an den Klimawandel und für die Resilienz, einschließlich der Investitionsoffensive der EU für Drittländer, ZUR KENNTNIS; BETONT, dass eine höhere Zuweisung von Entwicklungsfinanzierungsmitteln für die Anpassung dadurch erleichtert wird, dass die Entwicklungsländer den Anpassungsmaßnahmen in ihren Entwicklungsdialogen mit der Gebergemeinschaft Priorität einräumen;
10. BETONT, dass die Bedürfnisse im größeren Kontext der Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und der Aktionsagenda von Addis Abeba ermittelt werden sollten, und UNTERSTREICHT die Verbindung zwischen hohen Zielen genügenden Maßnahmen, der Anpassung der Finanzmittelflüsse und der verstärkten Mobilisierung privater Finanzmittel aus nationalen und internationalen Quellen; HEBT HERVOR, dass bei der Ermittlung der Bedürfnisse von Entwicklungsländern den Unterschieden zwischen den wichtigsten Methoden, der großen Zahl von Variablen und inhärenten Unsicherheiten Rechnung getragen werden sollte; FORDERT die akademischen Fachkreise, den öffentlichen und den privaten Sektor, einschließlich der multilateralen und bilateralen Entwicklungsbanken, DAZU AUF, sich an dieser Arbeit zu beteiligen; SIEHT der Vorlage eines Berichts seitens der COP 26 über die Ermittlung der Bedürfnisse ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN.